

- f) Lagerung und Verwaltung von Störreserven;
g) Unterstützung bei der Materialbeschaffung.

(2) Der Umfang der Aufgaben ist in den Betreuungsverträgen festzulegen.

§ 3

Vergütung der Betreuungstätigkeit

(1) Die Vergütung der Leistungen nach § 2 kann entsprechend den Verträgen pauschal erfolgen. ^

(2) Die Vergütungen sind aus den für die Wasserwirtschaft geplanten Haushaltsmitteln der Gemeinden zu entnehmen bzw. als Kosten der Betriebe, die nach vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen arbeiten, zu behandeln.

§ 4

Bildung von Ingenieurkollektiven bei den Räten der Bezirke

(1) In jedem Bezirk ist aus Mitarbeitern von Wasserwirtschaftsbetrieben ein Ingenieurkollektiv zu bilden. Der Referent für Wasserwirtschaft beim Rat des Bezirkes beruft das Ingenieurkollektiv ein und führt den Vorsitz.

(2) Das Ingenieurkollektiv hat die Aufgabe, die Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — beim Rat des Bezirkes in allen Fragen der kommunalen Wasserwirtschaft zu beraten und bei der Aufstellung der Perspektiv- und Vorplanung sowie der Jahrespläne mitzuwirken.

(3) Soweit die Arbeit des Ingenieurkollektivs über den Rahmen einer Beratung hinausgeht und den betreffenden Betrieben zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten aus den für die Wasserwirtschaft geplanten Mitteln der Räte der Bezirke zu erstatten.

§ 5

Schulung des Personals der kommunalen Betriebe

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — sind dafür verantwortlich, mit Hilfe des Ingenieurkollektivs und der technischen Leitbetriebe regelmäßige Schulungen des in den betreuten Betrieben eingesetzten Personals der Leitbetriebe durchzuführen.

Die Schulungen haben sich besonders zu erstrecken auf

- a) Einhaltung der Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygiene-Bestimmungen,
- b) Bedienung und Wartung der Anlagen,
- c) Erweiterung der technischen Kenntnisse.

Davon wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe für die Durchführung von Schulungen nicht berührt.

(2) Für die Qualifizierung des in den betreuten Betrieben eingesetzten Personals sind von den Leitbetrieben Lehrgänge durchzuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1956

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Dr.-Ing. Musterle
Leiter

Anordnung

über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer*, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 4. April 1956

§ 1

Wer zur Durchführung von Bauvorhaben baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen herstellt, bedarf einer staatlichen Zulassung.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zu stellen, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Über die Zulassung entscheidet bei Architekten nach Anhören der Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren nach Anhören des Bezirksfachvorstandes der Kammer der Technik sowie nach Stellungnahme der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(2) Die Zulassung setzt den Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers voraus.

(3) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann von dem Erfordernis eines besonderen Befähigungsnachweises absehen, wenn der Antragsteller Mitglied des Bundes Deutscher Architekten ist oder wenn er über das Abschlußzeugnis einer Hochschule und eine zweijährige fachliche Berufspraxis oder einer Fachschule und eine dreijährige fachliche Berufspraxis verfügt.

(4) Über die Zulassung ist durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes eine Urkunde auszustellen. Eine Durchschrift der Urkunde ist dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, zu übersenden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes führt eine ständig zu ergänzende Liste über sämtliche Zulassungen innerhalb des Bezirkes.

§ 3

(1) Die Zulassung ist grundsätzlich zu versagen:

- a) Inhabern und Angestellten privater Baubetriebe,
- b) Mitarbeitern zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung, mit Haushaltsmitteln ausgestatteter Institutionen und Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe und ihrer Verwaltungen.

(2) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann, soweit ein volkswirtschaftliches Bedürfnis dafür vorliegt, Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahmen sind in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a zu befristen und auf Um- oder Ausbauten oder auf ein bestimmtes Objekt oder Teilobjekt oder bausummenmäßig zu beschränken.

Die Ausnahmen sind in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b auf ein bestimmtes Objekt oder Teilobjekt zu beschränken.

Vor Ausnahmeerteilung ist bei Architekten die Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren der Bezirksfachvorstand der Kammer der Technik zu hören. Im Falle des Abs. 1 Buchst. b muß das Einverständnis des Disziplinarvorgesetzten des Zulassenden vorliegen.